

5. Dezember 2012 FIN C

1749

Kantonspersonal und Lehrkräfte: Aus dem Rotationsgewinn finanzierter individueller Gehaltsaufstieg 2013

A. Bezüglich des **Kantonspersonals** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 72 ff. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01) und Art. 44 ff. der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1) sowie den Beschluss vom 5. Dezember 2012 „Lohnmassnahmen 2013: Grundsatzentscheid“:

1. Für den individuellen Gehaltsaufstieg des Kantonspersonals per 1. Januar 2013 werden 0.4 Prozent der Gehaltssumme (rund 6.8 Mio. Franken) eingesetzt.
2. Gestützt auf die Personalstruktur Ende Oktober 2012 können von den Direktionen, der Staatskanzlei, den Hochschulen, der Justiz und weiteren Behörden folgende Beträge für den individuellen Gehaltsaufstieg verwendet werden (vorbehältlich Veränderungen der Personalstruktur bis Ende des Jahres 2012):

Institution	Betrag in Franken
Justiz	347'000
FK und DSA ¹⁾	17'000
STA	41'000
VOL	281'000
GEF	746'000
JGK	615'000
POM	1'430'000
FIN	396'000
ERZ	412'000
UNI	1'166'000
BFH	731'000
PH	242'000
BVE	341'000
Total	6'765'000

1) Finanzkontrolle und kantonale Datenschutzaufsichtsstelle



3. Funktionen ohne gehaltswirksame Leistungs- und Verhaltensbeurteilung gemäss Art. 47 Abs. 1 PV wird eine Gehaltsstufe angerechnet (automatischer Aufstieg). Die erforderlichen Mittel sind in den unter Ziffer 2 aufgeführten Beträgen enthalten. Die auf Grund der verschiedenen Personalstrukturen unterschiedlichen Bedürfnisse wurden berücksichtigt.
 4. Dem Reinigungspersonal, welches nicht der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung unterliegt (vgl. Art. 49 PV), ist ein Aufstieg von einer Gehaltsstufe zu gewähren, sofern die 40. Gehaltsstufe noch nicht erreicht ist.
 5. Die Direktionen, die Staatskanzlei, die Hochschulen, die Justiz und die weiteren Behörden werden bei der Umsetzung dieses Beschlusses durch die Finanzdirektion unterstützt.
 6. Kann eine Direktion im Budgetvollzug 2013 den Saldo einer Produktgruppe bzw. den Saldo der Laufenden Rechnung aufgrund der vorstehenden Lohnmassnahmen nicht einhalten, ist eine Budgetüberschreitung im entsprechenden Umfang zu bewilligen. Der vorgegebene Rahmen von 0.4 Prozent der Lohnsumme darf nicht überschritten werden. Die Finanzdirektion stellt den Direktionen hierfür eine Mustervorlage zur Verfügung.
 7. Reichen die Rotationsgewinne bei den Hochschulen nicht aus, um den individuellen Lohnanstieg zu finanzieren, ist bei der BFH und der PH ein Nachkredit möglich (keine Anwendung der Verordnung über die Besondere Rechnung) und der Beitrag bei der Universität wird mittels Nachkredit entsprechend erhöht.
- B. Bezüglich der **Lehrkräfte** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) und Art. 32 Abs. 1 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; 430.251.0):
1. Allen Lehrkräften, die noch nicht das Maximalgehalt erhalten, wird per 1. August 2013 eine Gehaltsstufe angerechnet, sofern sie spätestens zu diesem Zeitpunkt im Sinne von Art. 32 Abs. 1 LAV über ein volles Praxisjahr verfügen.
 2. Die Erziehungsdirektion wird mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt.
 3. Kann eine Direktion im Budgetvollzug 2013 den Saldo einer Produktgruppe bzw. den Saldo der Laufenden Rechnung aufgrund der vorstehenden Lohnmassnahmen nicht einhalten, ist eine Budgetüberschreitung im entsprechenden Umfang zu bewilligen. Die Finanzdirektion stellt den Direktionen hierfür eine Mustervorlage zur Verfügung.

An die Staatskanzlei und die Direktionen für sich und zuhanden ihrer Ämter und Anstalten, an die Finanzkontrolle, die Datenschutzaufsichtsstelle und die Justizleitung

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

